Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Verwaltung**	**Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...**	**Abstimmungsergebnis BA**	** SR**
T 1 Landratsamt Nordsachsen vom 28.03.2012 **T 1.1 Bauordnungs- und Planungsamt** **T 1.1.2 SG Denkmalschutz** 1. BP-Gebiet befindet sich innerhalb des archäologischen Relevanzbereichs „mittelalterliche Vorstadtsiedlung, jungbronzezeitliche Siedlung" ® Landesamt für Denkmalschutz ist mindestens 3 Wochen vorher über Baubeginn zu informieren.	Der Hinweis wurde redaktionell in die Planzeichnung unter „Nachrichtliche Übernahme" sowie in die Begründung eingearbeitet. Die Information wurde an den Investor weitergeleitet.			
2. Hinweis auf Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) ® Forderung nach Übernahme der Regelung in Planunterlagen	Gesetzliche Regelungen sind unter dem Punkt – Nachrichtliche Übernahme - bereits auf der Planzeichnung aufgeführt.			
T 1.1.2 SG Planung 1. Gesetzliche Grundlagen sind in allen Planunterlagen aktuell und einheitlich anzuführen. (Beachtung B-Plan der Innenentwicklung gemäß § 13 BauGB)	redaktionelle Überarbeitung			
2. Aktualisierung des Verfahrensschritts 3	redaktionelle Korrektur			
3. Der planerische Hintergrund einer Strich-Punkt-Linie in der Verkehrsfläche ist klarzustellen. Ergänzung der Erläuterungen zu einer gepunkteten Linie	Diese Linie diente lediglich der Darstellung für die geplante Rücksetzung der Zäune im Bereich des Wendehammers, ist aber nicht erforderlich und wird deshalb entfernt.			
4. Verkehrsseitige Erschließung des Flurstücks 73/1 muss aus städtebaulicher Sicht begründet werden.	Hinweis ist nicht Gegenstand des B-Plans Es ist die Teilung des Flurstücks 73/1 beabsichtigt. Der an der Straße gelegene Teil des Flurstücks wird über diese Straße auch verkehrstechnisch erschlossen. Für den hinteren Teil des Flurstücks erfolgt die Zufahrt über die neue Erschließungsstraße. Dafür wird die dafür benötigte Fläche vom Grundstückseigentümer erworben.			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA	 SR
5. Die mit der Grenzbebauung einhergehenden bauordnungsrechtlichen Fragen sind zu klären.	Hinweis ist nicht Gegenstand des B-Plans, Problematik wurde allerdings im Vorfeld geklärt.			
6. Prüfung von Grundstückszuschnitten	Hinweis ist nicht Gegenstand des B-Plans Die Darstellung der Parzellierung ist keine Festsetzung, sie hat erläuternden Charakter und ist prinzipiell variabel.			
T 1.2 Umweltamt **T 1.2.1 SG Naturschutz** Naturschutzbelange wurden nicht berücksichtigt, da die sich auf dem Gelände befindliche Streuobstwiese illegal beseitigt wurde ® Ablehnung des B-Plan-Entwurfs.	Auf der vorhandenen Streuobstwiese (ca. 3.500 m²) befanden sich 12 größere Obstbäume mittleren Alters mit Höhlungen und tiefen Stammrissen. Die Bäume waren aufgrund Ihres Alters und Struktur artenschutzrelevant. Durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) wurden folgende Ersatzmaßnahmen festgelegt: - Größe der Ersatzfläche 1.500 m² - Ersatzpflanzung von 36 Obstbäumen (Heister 150 – 200 cm 2 x verpflanzt) - Anteil alter Apfelsorten >/= 80 % - 5 Sträucher einheimischer Arten als geschlossenes Gebüsch - 12 Nisthilfen verschiedener Arten für Höhlenbrüter verschiedener Anforderungen Durch den Vorhabenträger Immo Invest Gaebel/Lukassek Bau GbR (nachfolgend Vorhabenträger) sind entsprechend der Planung vom 14.06.12 (Planungsbüro Reuter) folgende Maßnahmen vorgesehen: 1. Mansberg ® Pflanzung von 11 Obstgehölzen, Freistellung eines Steinrückens von vorhandenen Büschen und Anschüttung mit Natursteinen, Freistellung einer auf dem Grundstück vorhandenen Trockenmauer und Ergän-			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA	 SR
	zung beschädigter Abschnitte mit Natursteinen, Errichtung von 6 Nisthöhlen 2. Ökokonto Da auf o.g. Fläche die geforderte Anzahl von Obstgehölzen nicht realisiert werden kann, ist nach Abstimmung mit der UNB der Erwerb von Anteilen aus dem bei der UNB geführten Ökokonto (Fläche an der Beethovenstraße, Eigentümer EWV) möglich. Auf dieser Fläche sind ergänzend noch 6 Nisthöhlen anzubringen. ® Es liegt eine Vereinbarung vom 25.06.2012 zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer des Grundstücks Am Mansberg 26 in Eilenburg zur Inanspruchnahme seines Grundstücks für die Anlage einer Streuobstwiese und deren dauerhafte Pflege und Bewirtschaftung vor. Die rechtliche Sicherung erfolgt in Form der Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis der Stadt Eilenburg. ® Zwischen der EWV GmbH und dem Vorhabenträger besteht die Vereinbarung vom 20.06.12 zum Abkauf von 9 Bäumen der Ökokontofläche „Streuobstwiese Gemarkung Eilenburg, Flur 42, Flst. 60/43". Die EWV stellt kurzfristig bei der UNB den Antrag zur Ausbuchung aus dem Ökokonto. Mit den o.g. Maßnahmen wird den Forderungen der UNB entsprochen. Da diese Ersatzmaßnahme nur mittelbar Gegenstand des B-Plans ist, ist keine Festsetzung erforderlich. Der Sachverhalt sollte erläuternd in die Begründung aufgenommen werden.	… zur Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange dem Vorschlage der UNB zuzustimmen und den Sachverhalt in der Begründung zu ergänzen.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: Nein: Enth.:

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA	 SR
T 1.2.2 SG Immissionsschutz Keine Einwände	Kenntnisnahme			
T 1.2 3 SG Wasserrecht **T 1.2.3.1 SB Abwasser** Zustimmung zur geplanten Entsorgungslösung	Kenntnisnahme			
T 1.2.3.2 SB Oberflächenwasser Keine Einwände	Kenntnisnahme			
T 1.2.3.3 SB Grundwasser Keine Einwände	Kenntnisnahme			
T 1.2.4 SB Abfallrecht/Bodenschutz 1. Hinweise zur fachgerechten Verwertung von anfallenden Abfällen (Bodenaushub), kontaminierte Abfälle und Materialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen.	Die Hinweise sind in der Begründung zum B-Plan bereits enthalten.			
2. Hinweise zum Bodenschutz	Die Hinweise sind auf der Planzeichnung unter Punkt 4 - Hinweise - bereits enthalten.			
3. Keine Altlasten lt. SALKA	Der Hinweis ist in der Begründung unter Punkt 2 bereits enthalten.			
T 1.3 Ordnungsamt **T 1.3.1 SG Allgemeines Polizeirecht** Keine munitionsverseuchte Geländeteile	Kenntnisnahme Redaktionelle Ergänzung in der Begründung unter Punkt 2 und auf der Planzeichnung unter Punkt 4 (Hinweise)			
T 1.4 Amt für Brand-, Zivil- und Katastrophen-schutz (Kreisbrandmeister) **T 1.4.1 SG Brandschutz** 1. Keine Bedenken bezüglich vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes	Kenntnisnahme			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA	 SR
2. Hinweise zur Löschwasserbereitstellung und -bevorratung	Bei vorliegender Planung wurde die ausreichende Löschwasserbereitstellung berücksichtigt.			
T 2 Landesdirektion Sachsen vom 28.03.2012 1. Der Planung stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.	Kenntnisnahme			
2. Geltungsbereich befindet sich im Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz (Karte 14 des Regionalplans Westsachsen), bestehendes Überschwemmungsrisiko bei Versagen bestehender Hochwasserschutzeinrichtungen … ist zu berücksichtigen. Bei Neubebauung sind geeignete bautechnische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorzusehen.	Das Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz umfasst das Gebiet, das bei Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überflutet werden könnte. In Eilenburg ist in etwa der gesamte Innenstadtbereich betroffen, der 2002 überschwemmt wurde. Es handelt sich bei Vorbehaltsgebieten um Grundsätze der Regionalplanung, die allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für zukünftige Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen enthalten. In den „Empfehlungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz" (Hochwasserschutzfibel) wird auf die besondere Gefahr, die durch versagende Öltanks verursacht wird, hingewiesen. Angesichts der aufgetretenen Verschmutzungen während und im Nachgang des Hochwassers 2002 (insbesondere in der Karl-Marx-Siedlung) hat die Stadt bereits im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 35 „Ehemalige Gärtnerei Martinstraße" beschlossen, ihr Ermessen dahingehend auszuüben, dass Ölheizungen innerhalb des Stadtgebiets generell verboten sein sollen. Deshalb wurde unter Punkt 1.6 (Vorbeugender Hochwasserschutz) eine entsprechende Festsetzung bereits im Entwurf zum B-Plan getroffen.			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA	 SR
T 3 Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen vom 21.03.2012 Keine Bedenken	Kenntnisnahme			
T 4 Landesamt für Archäologie vom 20.02.12 - Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn mindestens 3 Wochen vorher zu informieren. § 14 SächsDSchG - Archäologischer Relevanzbereich – mittelalterliche Vorstadtsiedlung, jungbronzezeitliche Siedlung (§ 2 SächsDSchG)	Kenntnisnahme, siehe auch T 1.1.2 Der Vorhabenträger wurde informiert.			
T 5 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 20.02.2012 - aus geologischer Sicht keine Bedenken <u>Hinweise:</u> Bei Vorhandensein von Auelehm sind gespannte Grundwasserverhältnisse zu erwarten. In der Tauperiode im Frühjahr oder nach niederschlagsreichen Phasen ist von einer verstärkten Grundwasserführung auszugehen.	Kenntnisnahme			
T 6 Polizeidirektion Westsachsen vom 02.12.12 Forderung nach Gewährleistung der Sichtbeziehung bei der Ausfahrt aus dem geplanten Wohngebiet zur vorhandenen Bebauung (Grundstücksmauer) und des angrenzenden Weges, gegebenenfalls örtlicher Umbau oder Rückschnitt der vorhandenen Bepflanzung.	Diese Forderung wurde im Rahmen der verkehrstechnischen Planung berücksichtigt.			
T 7 AZV „Mittlere Mulde" vom 27.03.2012 1. Die zu genehmigenden Einleitmengen wurden nochmals geprüft und auf maximal 80 l/s begrenzt. Rückstauprobleme können in der öffentlichen Kanalisation nicht dauerhaft vermieden werden. In allen				

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA	 SR
Kanalnetzabschnitten, Kontrollschächten, Hausanschlussleitungen und in Fallrohrleitungen kann der Wasserspiegel bis zur Rückstauebene (Straßenoberkante) ansteigen. Somit sind alle Ablaufstellen unterhalb dieser Ebene rückstaugefährdet. Angeschlossene Grundstücksentwässerungsanlagen müssen deshalb dauerhaft durch entsprechende Rückstausicherungen geschützt werden. Diese müssen selbsttätig schließen und nach Ende des Rückstauereignisses den ungehinderten Wasserabfluss ermöglichen. Wenn die Lichtschächte der Keller im vorhandenen Wohngebiet Am Mühlgraben geflutet werden, liegt das an fehlenden Rückstausicherungen. Grundstückseigentümer wurden informiert.	Die Stellungnahme des AZV wird der Planung zu Grunde gelegt. Zur konkreten Darstellung der Situation wird der Sachverhalt unter Punkt 11 (Technische Ver- und Entsorgung, Regenwasser) in die Begründung aufgenommen.	… die Begründung unter Punkt 11 um den in der Stellungnahme des AZV genannten Sachverhalt zu ergänzen.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: Nein: Enth.:
2. Falls Regenwasser als Brauchwasser genutzt werden soll, sind zur Ermittlung der Schmutzwassermenge Messeinrichtungen vorzusehen.	Diese Forderung wird in die Begründung unter Punkt 11 übernommen. Es handelt sich hierbei um eine Festlegung der Satzung des AZV, die planungsrechtlich nicht unbedingt relevant, aber als Hinweis zur Handhabung mit Regenwasser zu beachten ist.	… die Begründung unter Punkt 11 um den in der Stellungnahme des AZV genannten Sachverhalt zu ergänzen.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: Nein: Enth.:
T 8 Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen vom 17.04.12 Keine Einwände gegen B-Plan Erschließung über die vorhandene Versorgungsleitung in der Straße Am Mühlgraben gesichert.	Kenntnisnahme			
T 9 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH vom 27.02.12 Keine Einwände, da keine Anlagen im Gebiet vorhanden	Kenntnisnahme			
T 10 Stadtwerke Eilenburg GmbH vom 02.03.2011 Erschließung des Gebiets mit Strom und Gas ist möglich.	Kenntnisnahme			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA	 SR
T 11 Deutsche Telekom vom 20.03.2012 Zur Versorgung des Baugebiets ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.	Kenntnisnahme			
T 12 Landestalsperrenverwaltung vom 01.03.12 Belange berücksichtigt	Kenntnisnahme			

Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahmen T 1.1.2 Punkte 1 und 2, T 1.1.2 Punkte 1 bis 6, T 1.2.2, T 1.2.3.1, T 1.2.3.2, T 1.2.3.3, T 1.2.4 Punkte 1 bis 3, T 1.3.1, T 1.4.1 Punkte 1 und 2, T 2 Punkte 1 und 2, T 3, T 4, T 5, T 6, T 8, T 9, T 10, T 11 und T 12 zur Kenntnis zu nehmen:

Ja:	3	Ja:
Nein:	-	Nein:
Enth.:	-	Enth.:

Nachfolgend genannte Behörden und Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht, so dass davon auszugehen ist, dass deren Belange von der Aufstellung des B-Planes Nr. 40 „Am Mühlgraben II" nicht berührt werden:

- Deutsche Post AG
- Remondis Eilenburg GmbH